

daß die Nothwendigkeit zur Anstellung einer neuen Wahl sich erst im Laufe des Monats August ergeben hat, daß es also nicht möglich gewesen ist, dieselbe früher zu Stande zu bringen, als es der Fall gewesen. Zu c) habe ich zu erwähnen, daß, was die daselbst berührten Wahlen angeht, die Einberufungsmiſſiven bereits unter dem 4. und 5., die späteste unter dem 6. November ergangen sind, so daß die betreffenden Abgeordneten bei der Eröffnung des Landtags haben zugegen sein können und, soviel ich weiß, größtentheils zugegen gewesen sind. Die Erwähnung des 9. Wahlbezirks kann wohl nur auf einem Irrthum beruhen, da in diesem Bezirke eine neue Wahl nicht stattgefunden hat. Nichtsdestoweniger bleibt es sehr zu bedauern, daß die betreffenden Abgeordneten von dem ihnen gewordenen Berufe nicht früher haben Kenntniß erlangen können. Daß die Regierung bemüht ist, diesem Mangel abzuhelpen, wird die geehrte Kammer aus dem vorliegenden Berichte ersehen haben. Die theilweise auch in den Bericht aufgenommene Erklärung, welche ich die Ehre hatte, Ihrer Deputation zu ertheilen, lautete wörtlich so:

„Da das hierländische Wahlverfahren mit einiger Aufhältlichkeit verknüpft ist und einen mehrmonatlichen Zeitraum jedenfalls in Anspruch nimmt, so hat, namentlich bei den neuen Ergänzungswahlen, die Staatsregierung es sich angelegen sein lassen, die Einleitung dazu so zeitig zu treffen, daß dem ohngeachtet sämtliche Wahlen längst vor Eröffnung des Landtags hätten beendigt sein können. Leider aber hat sich größtentheils eine solche Säumnis der Unterbehörden gezeigt, daß von den dermaligen Wahlen sehr viele nicht früher, ja einige noch später zu Stande gekommen sind, als im Jahre 1836, wo die Einleitung dazu fast vier Monate später getroffen war. Man ist daher zu der Ueberzeugung gelangt, daß es einer in den zur Zeit bestehenden Anordnungen noch ermangelnden Feststellung geeigneter Mittel bedürfe, wodurch die Behörden zu rechtzeitiger Erfüllung ihrer desfallsigen Obliegenheiten mit Nachdruck angehalten werden können; es hat daher das Ministerium des Innern die Frage: durch welche Vorkehrungen — ohne in dem durch die Gesetze vom 24. September 1831 und 7. März 1839 bestimmten Wesen des Wahlverfahrens etwas zu ändern — dergleichen Verschleifen für die Zukunft vorgebeugt werden könne? in einer unterm 21. October d. J. an die Kreisdirectionen ergangenen Verfügung zum Gegenstand näherer Erörterung gemacht.“

Hiernach, hätte ich gemeint, würde es vollkommen genügen, wenn die geehrte Kammer, indem sie der von der Staatsregierung bereits getroffenen Einleitung zum Protokoll ihre Zustimmung ertheilt, bei der deshalb geschenehen Erklärung Berühigung fasse, so daß es kaum geschienen hätte, als bedürfte es eines besondern Antrags, wäre es auch nur, um die Weiterung zu vermeiden, welche der dabei nöthige Beitritt der ersten Kammer veranlaßt, da doch ein solcher Antrag nichts weiter bezwecken kann, als was die gegebene Erklärung bereits enthält. Indeß habe ich der Kammer anheim zu geben, welchen Beschluß sie darüber fassen will. Allein bei der vorgeschlagenen Fassung

des Antrags muß ich noch einige Bedenken äußern. Wenn der Antrag gerichtet würde: auf künftige rechtzeitige Einleitung der Wahlen, so würde darin eine Andeutung liegen, als ob bisher die Einleitung nicht rechtzeitig stattgefunden hätte; ich stelle aber anheim, ob der Regierung dieser Vorwurf mit Grund gemacht werden könnte; denn wenn die Einleitung zu einem im Monat November zu eröffnenden Landtag im Monat Februar gemacht wird, kann man gewiß nicht sagen, daß die Einleitung nicht rechtzeitig getroffen worden sei, und ich glaube nicht, daß es in der Absicht der geehrten Kammer liege, der Regierung einen solchen indirecten Vorwurf zu machen. Würde ferner der Antrag dahin gehen, daß die Abgeordneten am Tage der Einberufung sämtlich zu erscheinen im Stande wären, so würde etwas verlangt, was zu erfüllen nicht in der Macht der Regierung steht, weil dem Zustandekommen einer oder der andern Wahl Hemmnisse und Hindernisse mancher Art entgegentreten können, die sie zu beseitigen nicht vermag. Wenn z. B. wegen Versehen bei den Unterbehörden eine Cassation des Wahlverfahrens eintreten, und eine neue Wahl angeordnet werden muß; wenn beim Aushängen der Listen Reclamationen wegen Aufnahme oder Weglassung eines Individui eingehen, die zuweilen eine aufhältliche Erörterung der Gründe veranlassen; wenn eine Wahl erfolgt, die nicht angenommen wird, wo zuvor die Ablehnungsgründe geprüft werden müssen, dann aber auch, wenn diese für annehmbar erachtet würden, eine neue Wahl anzuordnen ist. Ferner können, wie bereits der Fall gewesen, Weiterungen über die Ertheilung der Genehmigung Seiten der Behörden entstehen, ohne deren Genehmigung die Wahl nicht angenommen werden kann. Es tritt auch der Fall ein, daß, wie ich vorhin in Bezug auf den 17. städtischen Wahlbezirk zu bemerken hatte, die Erledigung einer Wahlstelle erst sehr spät erfolgt. Alles das sind Hemmnisse (und man könnte davon noch mehr anführen), die zu beseitigen nicht in der Macht der Regierung steht. Es treten aber auch Fälle ein, wo die Stelle eines Abgeordneten bei dem Beginn des Landtages noch offen sein muß, wenn nämlich über Zweifel wegen der Befähigung oder über Gründe der Resignation der Kammer selbst erst die Entscheidung vorbehalten ist. Dieses Alles glaubte ich bemerklich machen zu müssen, damit, wenn ein solcher Antrag gestellt würde, und auf denselben eine unbedingt gewierige Zusicherung nicht gegeben werden könnte, dieß im Voraus motivirt erscheine.

Referent D. Pl a t t m a n n: Auf die Bemerkungen des königl. Commissars habe ich zu erklären, daß sowohl Seiten des Hrn. Antragstellers, als auch Seiten der Deputation von einem Vorwurf, welcher die hohe Staatsregierung treffen könnte, ganz abgesehen worden ist. Der Antragsteller hat gleich bei Stellung seines Antrags damit die Erklärung verbundene, daß die Regierung ein Vorwurf nicht treffen könne, weil die Wahlen zeitig genug ausgeschrieben worden wären. Was aber die Form des Deputationsantrags betrifft, so sind in diesem ausdrücklich die betreffenden Wahlbehörden gemeint. nicht aber die hohe Staatsregierung und in sofern kann auch hier die